

# Trägerverein „Nanzenbach! *Das Dorf.*“

## - Satzung -

### I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Nanzenbach! *Das Dorf.*“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Nanzenbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung:
  - der Jugend- und Seniorenhilfe
  - von Kunst und Kultur
  - von Bildung und Erziehung
  - des Heimatgedankens
  - des traditionellen Brauchtums
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
  - des Sports und der Körperertüchtigung
- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele bietet der Verein an:
  - a. Begegnung- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Förderung eigener Kreativität für interessierte Bevölkerungskreise.
  - b. Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen auf dem Gebiet der Weiterbildung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsfürsorge und des Sports.
  - c. Unterstützung und Förderung des Projekts Mehrgenerationen-Begegnungsstätte. Das Projekt hat das Ziel, die Lebensqualität in Nanzenbach nachhaltig zu verbessern.
  - d. Das Einsammeln von Geldern aus Mitgliederbeiträgen und spendenwilligen Bürgern und Firmen.
  - e. Unterstützung der Kommune bei örtlichen gemeinnützigen Projekten.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

- (3) Personen, die für den Verein tätig werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verhält sich in diesem Sinne neutral.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, ohne Rücksicht auf Beruf, ethnischer Herkunft, Nationalität und Religionszugehörigkeit werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Der Antrag um die Aufnahme in den Verein hat schriftlich gerichtet an das Präsidium zu erfolgen.
- (3) Antragsteller unter 18 Jahren dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.
- (4) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein, wenn vom Präsidium der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wurde. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Der Verein führt eine Mitgliederliste, die über die elektronische Datenverarbeitung erstellt werden kann. Die Liste darf nur für vereinsinterne Zwecke verwendet werden und unterliegt ansonsten den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

### **§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - Mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Präsidium jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn Sie dem Präsidium spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Gründungsversammlung, spätere Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 7 Allgemeines

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Ab dem 16. Lebensjahr darf jedes Vereinsmitglied das Stimmrecht ausüben, dies gilt auch für die Wahlen.
- (3) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

### § 9 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 31.03. statt.
- (5) Die Einberufung erfolgt im Dillenburger Wochenblatt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (6) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Präsidiums über das zurückliegende Geschäftsjahr.
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
  - c. Entlastung des Präsidiums
  - d. Neuwahlen alle 2 Jahre
  - e. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden müssen.  
Verspätet eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
  - f. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
  - g. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufhebung oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies aus der Mitgliederversammlung gewünscht wird.
  - h. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
  - i. Vor der Neuwahl des Präsidiums ist ein Wahleiter zu bestellen. In den sonstigen Fällen übernimmt ein Mitglied des Präsidiums die Wahlhandlungen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (8) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig. Satzungsänderungen der rein redaktionellen Art, können vom Präsidium beschlossen werden und sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.
- (10) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium oder einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder 25 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und einzubringende Anträge gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Zur Kontrolle des Vereinsvermögens erfolgt die Wahl von 2 Kassenprüfern in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Nach 1 Jahr scheidet einer aus und ein Neuer wird berufen. Sie haben die Pflicht, die Unterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten. Ein Präsidiumsmitglied darf nicht zugleich Kassenprüfer sein.

## **§ 12 Das Präsidium**

- (1a) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern
- (1b) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.
- (2) Alle Präsidiumsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (6) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 13 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Nanzenbach zu verwenden hat.

## **§ 15 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 28. Februar 2015 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.